

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 7

Ausgabetag: 10. Juli 2012

38. Jahrgang

	INHALT	Seite
21.)	Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Raesfelder Isselverband“ am 06.08.2012, 10.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses in Raesfeld	63
22.)	Bekanntmachung des Volkshochschul – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers	64
23.)	Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	67

**Wasser-und Bodenverband
"Raesfelder Isselverband"**
Der Verbandsvorsteher

Raesfeld, den 12.06.2012
Weseler Landstraße 6
46348 Raesfeld

21.)

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasser- und Bodenverband "**Raesfelder Isselverband**" lädt hiermit zu einer Mitgliederversammlung für

Montag , 06. August 2012, 10,00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses in Raesfeld, Weseler Straße 19, ein.

Es sollen die Vertreter im Verbandsausschuss für die Mitglieder der Gruppe der Erschwerer und für die Gruppe der Gewässeranlieger für die Amtszeit bis zum Ende des Jahres 2017 gewählt werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Raesfeld, den 12. Juni 2012

Hüging
Verbandsvorsteher

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 10. Juli 2012, S. 63



22.)

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers

I. Jahresabschluss zum 31.12.2010 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 23.04.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Ausweisung der Differenzierung des Eigenkapitals im Jahresabschluss 2009 war nicht korrekt und ist wie folgt vorzunehmen:

- Allgemeine Rücklage	176.137,91 €
- Ausgleichsrücklage	88.068,96 €
- Jahresergebnis ./.	8.622,72 €
Eigenkapital	255.584,15 €

Der Endbetrag des Eigenkapitals war mit 255.584,15 € korrekt und ändert sich nicht.

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass die Deckung des Jahresfehlbetrages 2009 in Höhe von 8.622,72 € aus der Ausgleichsrücklage erfolgt.

2. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 1.344.946,86 €.
4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) Satz 2 GO NRW, den Jahresüberschuss 2010 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 75.752,64 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 8.622,72 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 67.129,92 € wird zur Erhöhung der Allgemeinen Rücklage verwendet.

5. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorstehers für den Jahresabschluss 2010 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bilanz zum 31.12.2010

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva	31.12.2009	31.12.2010
<u>1. Anlagevermögen</u>	8.697,00 €	6.352,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.697,00 €	6.352,00 €
<u>2. Umlaufvermögen</u>	707.191,89 €	1.334.765,63 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	461.870,73 €	982.436,00 €
2.4 Liquide Mittel	245.321,16 €	352.329,63 €
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	7.915,61 €	3.829,23 €
 Bilanzsumme	 <u>723.804,50 €</u>	 <u>1.344.946,86 €</u>
 Passiva		
<u>1. Eigenkapital</u>	255.584,15 €	331.336,79 €
1.1 Allgemeine Rücklage	176.137,91 €	176.137,91 €
1.3 Ausgleichrücklage	88.068,96 €	79.446,24 €
1.4 Jahresergebnis	- 8.622,72 €	75.752,64 €
<u>2. Sonderposten</u>	0,00 €	0,00 €
<u>3. Rückstellungen</u>	435.409,05 €	992.228,87 €
3.1 Pensionsrückstellungen	406.000,75 €	956.508,00 €
3.4 Überstundenausgleich/Urlaubsansprüche	29.408,30 €	35.720,87 €
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	32.811,30 €	21.381,20 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.811,30 €	21.381,20 €
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	0,00 €	0,00 €
 Bilanzsumme	 <u>723.804,50 €</u>	 <u>1.344.946,86 €</u>

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 09.05.2012 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 23.05.2012, AZ 20-1/15 14 352/13, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 01.06.2012

Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 10. Juli 2012, S. 64



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

23.)

Satzung

über die Abfallentsorgung

in der Gemeinde Schermbeck

vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.)**, § 7 der **Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257)**, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom **17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975)**, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom **29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)** hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 04.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. (**§ 46 KrWG**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG

NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch **Wiederverwendbarkeit** oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Schermbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit ein Bedarf als notwendig festgestellt wird und mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar ist. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (**vgl. § 3 Abs. 7 KrWG**).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten **nach dem ElektroG und § 16 Abs. dieser Satzung**.
 7. Einsammeln und Befördern von Altmetallen.
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt auf der Zentraldeponie Hünxe/Schermbeck der AGR.
 11. **Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.**

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Abs. 2 Ziffern 4-7) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, **Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt**). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System **nach § 6 Verpackungsverordnung**.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß **§ 20 Abs. 2 KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**).
 2. **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Ab-**

fällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung**) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben

gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz **KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde vom 18.12.2007 geregelt.**

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach **§ 23 KrWG** freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach **§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG** erteilt worden ist (**§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG** zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs.3, § 18 KrWG** zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) **Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs. 3 KrWG** auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche**

oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (**Eigenverwertung**). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom **27.03.2009** zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Schwarze/graue Müllgroßbehälter für Abfall zur Beseitigung in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter.
 - b) Verzinkte Müllgroßbehälter für Abfall zur Beseitigung in den Gefäßgrößen 1.100 Liter, 2.500 Liter und 5.000 Liter.
 - c) Müllgroßbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 Liter und 240 Liter.
 - d) Müllgroßbehälter mit blauem Deckel für Papier, Pappe, Kartonagen in der Gefäßgröße 240 Liter.
 - e) Gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe.
 - f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - g) Gitterboxen für kleine Elektro-/Elektronikgeräte.
 - h) Abfallsäcke für Abfall zur Beseitigung und Bioabfälle.

Darüber hinaus können von der Gemeinde in besonders gelagerten Fällen weitere Abfallbehältertypen zugelassen werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem an die Abfallentsorgung anzuschließenden Grundstück ist mindestens ein Müllgroßbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) und c) -unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Ziffer 2- aufzustellen und darüber hinaus einer nach Buchstabe d) sofern keine Entsorgungsgemeinschaft (§ 14) nachgewiesen werden kann. Gelbe Abfallsäcke sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen.
- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter bis 240-l-Fassungsvermögen und das abzufahrende Sperrgut sind von den Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Abfuhrterminen bis um 6.00 Uhr so am Straßenrand eines öffentlichen Weges/Straße aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr, noch die Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, so sind die Behälter auf den Gehweg am Fahrbahnrand zu stellen.

Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (3) Die 1.100-l, 2.500-l und 5.000-l-Abfallbehälter werden von dem mit der Abfuhr Beauftragten von ihrem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung herausgefahren und nachher wieder zum Standplatz zurückgebracht. Für diese Behälter ist ein ständiger Standplatz auf dem Grundstück einzurichten. Der Standplatz ist so zu wählen, dass die Behälter ohne Erschwernisse und unvertretbaren Zeitaufwand abgeholt und zurückgebracht werden können.

Der Standort der Abfallbehälter auf dem Grundstück darf in der Regel nicht mehr als 10 m von der Straße entfernt liegen. Der Standplatz und der Weg vom Standplatz zur Straße müssen ausreichend tragfähig sein und eine ebene Oberfläche (Pflaster, Asphalt oder Beton) aufweisen, auf dem die Abfallbehälter leicht bewegt werden können. Die Herrichtung und Unterhaltung des Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Standplatz ist mit der Gemeinde abzustimmen.

- (4) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen (z.B. Hinterlieger) oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrlichen Gründen (z.B. Straße zu schmal oder ständig von Fahrzeugen zugeparkt) oder aus Gründen der Unfallverhütung (z.B. keine Wendemöglichkeit) eine Straße nicht befahren werden kann, so sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr **Besitztum**.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zu Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Ziffer 2 getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verkaufspackungen aus Kunststoffen oder Verbundstoffen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott, Kühlgeräten, Altmetallen und Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Müllgroßbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

3. Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle sind in den Müllgroßbehältern mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 4. Strauch- und Grünschnitt -sortenrein- wird an der Zentraldeponie angenommen.
 5. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 6. Kleinteile des Elektro-/Elektronikschrott ist in den Gitterboxen auf dem Bauhof der Gemeinde einzufüllen.
 7. Altmetalle sind in dem auf dem Bauhof der Gemeinde bereitgestellten Containern einzufüllen.
 8. Sperrgut, Elektro- und Elektronikschrott (große Geräte) sowie Kühlgeräte sind zur Sperrmüllabfuhr bereitzustellen.
 9. **Gefährliche Abfälle** sind am Schadstoffmobil abzuliefern.
 10. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter **eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.** Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Während der Wintermonate ist darauf zu achten, dass der Abfall in den Gefäßen nicht anfriert.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Sammelsysteme auf dem Bauhof der Gemeinde können nur während der Öffnungszeiten des Bauhofes benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für die Papiersammlung eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Leerung der Behälter und die Abfuhr der Behälterinhalte erfolgt für

- a) Abfall zur Beseitigung - zweiwöchentlich
- b) Bioabfall - zweiwöchentlich (mit dem Vorbehalt nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2)
- c) Papier - vierwöchentlich

- d) Verkaufsverpackungen - **zweiwöchentlich**
- e) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikschrott – **nach Anmeldung; in der Regel monatlich**
- f) sonstige Sammelbehälter (Container) bei Bedarf.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Dieses Recht gilt für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und für sperrige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, sofern das Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor der dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine werden gesondert durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten bekannt gegeben.**

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern und Beherbergungsbetrieben.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Den **Bediensteten und** Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden **im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG**, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) **Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs.1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.**

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, **bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen** pro Grundstücksbewohner und Woche ein **Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen** von 5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten **Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens** pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, ein Mindestvolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, das sich wie folgt bestimmt:

Unternehmen/Institution		je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Liter/ Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	5
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	5
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	20
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	10
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	5
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	10
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,5
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	2,5

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) **Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.**
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (7) Die Möglichkeit zum Umtausch eines Abfallbehälters besteht jeweils zum Beginn eines Monats, sofern die Umbestellung zwei Wochen vor Monatsbeginn bei der Gemeinde eingegangen ist. Bei erstmaligem oder zusätzlichem Bedarf von Abfallbehältern erfolgt eine Anlieferung schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall von Abfällen

- (1) Die **gebührenpflichtige** Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen **Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße** zur Verfügung gestellt worden sind **oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden** und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung **dieser Abfallgefäße** angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schermbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schermbeck erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) **überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überläßt oder** von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt **und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;**
 - c) für bestimmte Abfälle die vorgesehenen Entsorgungsbehältnisse entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht trennt und nicht in der dort bezeichneten Weise zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. August 2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom **20. Dezember 1999** zuletzt geändert am **19. Dezember 2006** außer Kraft.

Anlage I

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung des Kreises Wesel

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel (§ 3 Abs. 1)

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

03 01 99		Abfälle a.n.g.
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02		SulfitSchlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99		Abfälle a.n.g.
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99		Abfälle a.n.g.
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99		Abfälle a.n.g.
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone
05 06 99		Abfälle a.n.g.
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99		Abfälle a.n.g.
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03		Industrieruß
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99		Abfälle a.n.g.
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99		Abfälle a.n.g.
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99		Abfälle a.n.g.
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99		Abfälle a.n.g.
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99		Abfälle a.n.g.
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a.n.g.
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	*	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99		Abfälle a.n.g.
10 03 02		Anodenschrott
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99		Abfälle a.n.g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfiler
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	*	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01		verglaste Abfälle
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99		Abfälle a.n.g.
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01	*	gebrauchte Filtertone
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10		Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01		Papier und Pappe/Karton
20 01 02		Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehrschutt
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

15 01 02	Kunststoffemballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	Laborchemikalien
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylenflaschen, etc.)

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 04.07.2012



- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 7
der Gemeinde Schermbeck vom 10. Juli 2012,
S. 67

